

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Verlust des beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs durch strafrechtliche Verurteilung**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU), eingegangen am 13.08.2024 - Drs. 19/5048, an die Staatskanzlei übersandt am 16.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 17.09.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Beamtenverhältnis von Landesbeamten endet gemäß § 24 BeamtStG mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat zu einer Strafe von mindestens einem Jahr oder bei einer Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit sowie bei Bestechlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder aber der Verwirkung eines Grundrechts nach Artikel 18 GG, wenn dies durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen wird.

Mit der Verurteilung erlöschen gemäß § 71 NBeamtVG auch die Rechte als Ruhestandsbeamter und damit die Versorgungsansprüche.

Beamte üben hoheitsrechtliche Befugnisse gemäß Artikel 33 Abs. 4 GG aus und haben damit eine besondere Verantwortung gegenüber dem Staat und den Bürgern, und es ist von Relevanz, dass die Beamten ausschließlich nach Recht und Gesetz handeln. Ein Rechtsverstoß durch eine vorsätzlich begangene Straftat oder einen Grundrechtsverstoß steht dem entgegen und führt folglich zum Verlust des beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs und zur Auflösung des Beamtenstatus.

**1. Wie viele Landesbeamte im gehobenen Dienst haben seit dem Jahr 2010 ihre Versorgungsansprüche gemäß § 24 BeamtStG i. V. m. § 71 NBeamtVG verloren (bitte nach Jahren aufgliedern)?**

Eine Abfrage bei den Personalstellen der Ressorts hat ergeben, dass seit dem Jahr 2010 in 21 Fällen Landesbeamtinnen oder -beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst), die Versorgungsansprüche nach § 24 BeamtStG i. V. m. § 71 NBeamtVG verloren haben bzw. im Ruhestand der Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß § 71 NBeamtVG erloschen ist:

2010: drei Personen,

2011: eine Person,

2012: zwei Personen,

2015: zwei Personen,

2016: zwei Personen,

2017: zwei Personen,

2018: eine Person,

2019: eine Person,

2020: eine Person,

2021: fünf Personen,

2022: eine Person.

**2. Wie viele Landesbeamte im höheren Dienst haben seit dem Jahr 2010 ihre Versorgungsansprüche gemäß § 24 BeamtStG i. V. m. § 71 NBeamtVG verloren (bitte nach Jahren aufliedern)?**

Die Abfrage bei den Personalstellen der Ressorts ergab, dass seit dem Jahr 2010 in sechs Fällen Landesbeamtinnen oder -beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst), die Versorgungsansprüche gemäß § 24 BeamtStG i. V. m. § 71 NBeamtVG verloren haben bzw. im Ruhestand der Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß § 71 NBeamtVG erloschen ist:

2015: eine Person,

2020: eine Person,

2021: zwei Personen,

2022: eine Person,

2023: eine Person.

**3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verlust der Beamtenrechte von Beamten im gehobenen Dienst in den niedersächsischen Kommunen vor?**

Die abgefragten Daten werden weder beim Landesamt für Statistik noch bei der Landesregierung vorgehalten, sodass zur Beantwortung dieser Frage eine Abfrage bei allen niedersächsischen Kommunen erforderlich war. Beim Ministerium für Inneres und Sport sind bis zum Stichtag 30.08.2024 Rückmeldungen von insgesamt 801 Kommunen (inklusive Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) eingegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht alle niedersächsischen Kommunen innerhalb der ihnen gesetzten Frist auf die Abfrage reagiert haben.

Die Abfrage ergab, dass für den abgefragten Zeitraum 2010 bis 2024 ein Fall mit gesicherter Erkenntnis gemeldet wurde, in dem eine verbeamtete Person der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst), im Jahr 2019 die Beamtenrechte verloren habe.

**4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verlust der Beamtenrechte von Beamten im höheren Dienst in den niedersächsischen Kommunen vor?**

Es wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

Die Abfrage ergab, dass für den abgefragten Zeitraum 2010 bis 2024 zwei Fälle mit gesicherten Erkenntnissen gemeldet wurden, bei denen jeweils eine verbeamtete Person der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst), die Beamtenrechte verloren habe.

Die Aufteilung ergibt sich wie folgt:

- Verlust der Beamtenrechte: ein Fall im Jahr 2010,
- Erlöschen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge: ein Fall im Jahr 2015.